

Vorgruppe

Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserer Vorgruppe richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung der Vorgruppe ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern getroffen werden. Über den Aufnahmeantrag für das Kind werden die Regelungen als verbindlich anerkannt.

1. Aufnahmen

- 1.1. In die Vorgruppe können Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Vorgruppe nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Für die Vorgruppe ist ein Anmeldeformular auszufüllen und dem Träger abzugeben.

2. Kündigung

- 2.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss dem Träger rechtzeitig zugehen.
- 2.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in unseren Waldkindergarten wechselt.
- 2.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Ganzjährige Öffnungszeiten sind:
Dienstags, Mittwochs von 9:00 – 11:30/12:25 Uhr und Donnerstags von 9:00 – 11:30/12:00 Uhr.
- 3.2. Die Vorgruppe hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in Baden-Württemberg gültigen Schulferien geöffnet.
- 3.3. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 3.4. Kann die Vorgruppe nicht stattfinden (Krankheit oder sonstiger Verhinderung) werden die Eltern rechtzeitig informiert.

4. Treffpunkt/Örtlichkeiten

- 4.1 Aufenthaltsort ist am Kälbling Wald, die Kinder werden am Vorgruppenplatz, der sich am Rand des Parkplatzes des GSV-Sportplatzes befindet abgegeben.

5 Elternbeitrag

- 5.1 Der Elternbeitrag beträgt pro Monat 75 Euro. Bei Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten fallen weiter 18 Euro pro Monat an. Der Betrag wird auch bei Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes fällig.
- 5.2 Der fällige monatliche Elternbeitrag wird jeweils zum 10. des Folgemonats abgebucht. Sollte dieser Termin kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt der Einzug am nächstmöglichen Bankarbeitstag.

6 Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach einer Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine Richtlinien maßgebend.
- 6.2 Kinder, die eine ansteckende Krankheit haben oder deren verdächtig sind, dürfen die Vorgruppe nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 6.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.4 Den Erzieherinnen muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden.
- 6.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 6.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 6.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 6.8 Bei einem Unfall darf ein Krankentransport im privaten Pkw der Erzieherin erfolgen.
- 6.9 Bei Verdacht auf Läuse dürfen die Erzieherinnen die Kinder untersuchen.
- 6.10 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge den Erzieherinnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

7 Versicherung

- 7.1 Die Kinder sind **nicht** unfallversichert, was bei der Anmeldung zur Kenntnisnahme unterschrieben werden muss. Es empfiehlt sich, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

8 Aufsicht

- 8.1 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen an die Eltern bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- 8.2 Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
- 8.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9 Elternmitarbeit

Der Waldkindergarten Steinheim- Höpfigheim e.V. ist ein Verein, der sich nur durch die Mitarbeit und das Engagement der Eltern erhalten kann. Daher ist die Mitarbeit aller Eltern Voraussetzung für ein Gelingen und Weiterführen der Arbeit des Waldkindergartens.

Die Eltern der Kinder der Vorgruppe werden deshalb aufgefordert, die Aktivitäten und Veranstaltungen des Waldkindergartens zu unterstützen.

In den nachfolgenden Punkten werden die wichtigsten Arbeitsbereiche genannt.

Verkauf, Veranstaltungen:

Der Waldkindergarten führt jährlich 3 große Veranstaltungen und ca. 2-3 Kuchenverkäufe durch. Die Termine hierfür werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Begleitsdienst:

Bei Krankheit, sonstigen Verhinderungen einer Erzieherin oder bei Bedarf, kann nach Absprache ein Elternteil anstelle einer Erzieherin eingesetzt werden.

Arbeitsgruppen:

Zur Unterstützung des Kindergartenbetriebs sind Arbeitsgruppen gebildet worden. Zurzeit bestehen die folgenden Arbeitsgruppen: Öffentlichkeitsarbeit, Bauwagen und Veranstaltungen.

10 Versorgung und Sicherheit

10.1 Als **Schutzraum** dient ein beheizbarer Bauwagen am Waldrand beim GSV-Sportplatz.

10.2 Die Erzieherinnen haben für die Gruppe Sanitätsmaterial und ein Mobilfunktelefon für eventuelle Notfälle dabei. Ebenso ist ein Behälter mit Wasser und Seife zum Waschen der Hände dabei.

10.3 Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr der Infizierung durch den Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahegebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen. Es gibt ein gemeinsames Frühstück. Essen und Getränke werden von den Erzieherinnen mitgebracht.

10.4 Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald Stuhlgang machen, wird dieser vergraben und die Stelle gekennzeichnet.

10.5 Die Kleidung der Kinder soll stets der Jahreszeit angepasst sein. Arme und Beine sollten Sommers wie Winters als Schutz vor Verletzungen und Zecken bedeckt sein. Außerdem sollte die Kleidung hell sein, um Zecken gleich erkennen zu können. Die Kinder sollten ganzjährig geschlossenes Schuhwerk tragen (keine Sandalen). Zum Sitzen wird eine isolierende Unterlage verwendet, die vor Kälte und Nässe schützt.

10.6 Die Erzieherinnen sind berechtigt Zecken zu entfernen.

10.7 Es wird von den Personensorgeberechtigten akzeptiert und erlaubt, dass Tiere von der Vorgruppe besucht und/oder vorübergehend betreut oder versorgt werden.

Besondere Gefahren

4.2 Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielfhaft seien erwähnt:

- Herabfallende Äste und umstürzende Bäume
- Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME (Hirnhautentzündung), Borreliose),
- Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren,
- Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden,
- Befall durch Fuchsbandwurm
- Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.)
- Verkehr durch Fahrzeuge und Forstmaschinen im Wald usw.

Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

5 Sonstige Bestimmungen

Mit der Stadt Steinheim und den Jagdpächtern wurde eine Zusatzvereinbarung zur Nutzung des Waldes getroffen. Diese gilt verbindlich für die Vorgruppe und seine Kinder. Durch ihre Anmeldung anerkennen die Personensorgeberechtigten die Vereinbarung, verpflichten sich in deren Sinne zu handeln und auf die Kinder Einfluss zu nehmen.

Steinheim-Höpfigheim, den 28. November 2016